



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1990

Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	18. 10. 1990	Bek. d. Finanzministeriums Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen	1558
2375	23. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)	1563
770	18. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Überwachung der Gewässerbenutzungen im Rahmen der Kontrollkartei	1563
924	18. 10. 1990	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen	1563

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
24. 10. 1990	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1564
25. 10. 1990	Bek. - Generalkonsulat der Französischen Republik, Düsseldorf	1564
25. 10. 1990	Bek. - Generalkonsulat des Königreichs Dänemark, Düsseldorf	1564
	Innenministerium	
10. 8. 1990	Bek. - Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen	1565
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
11. 10. 1990	Bek. - Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13a WPO)	1565
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
8. 11. 1990	Bek. - 18. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1565
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
14. 11. 1990	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1566

I.

22308

Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bek. d. Finanzministeriums v. 18. 10. 1990 -
P 3010 - 6 - II A 4

Die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 6. 3. 1990 beschlossene Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage bekanntgegeben.

Die Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 11. 2. 1985 (SMBL. NW. 22308) tritt mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Wahlordnung außer Kraft.

Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl und die Nachwahl für den Senat.

§ 2

Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 FHGöD.

Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung nach § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht zum Senat gewählt werden.

(2) Voraussetzung ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (§ 7). Das Wahlrecht ruht im Fall der Entbehrlichkeit der Wahl gemäß § 4. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen i. S. des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 FHGöD auszuüben.

§ 3

Verteilung der Sitze auf Gruppen

(1) Auf die Gruppe der Professoren und Dozenten entfallen zehn Sitze, auf die Gruppe der Mitarbeiter zwei Sitze und auf die Gruppe der Studenten sechs Sitze.

(2) Innerhalb der Gruppe der Professoren und Dozenten müssen die Professoren und Dozenten mindestens mit je drei Sitzen vertreten sein. Dies gilt nicht, wenn die Wahlvorschläge nicht eine entsprechende Zahl von wahlberechtigten Professoren oder Dozenten enthalten.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze können nicht auf andere Gruppen übertragen werden.

(4) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Senat aus, so ist mit dem Tage des Ausscheidens vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes ein nachrückendes Mitglied nach Maßgabe des Wahlergebnisses zu bestimmen. Abweichend von Satz 1 wird für ein ausscheidendes Mitglied der Gruppe der Studenten sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD, § 9 Abs. 3) nachrückendes Mitglied.

(5) Verringert sich durch Ausscheiden die Zahl der Professoren oder Dozenten auf weniger als drei, so rückt nach Maßgabe des Wahlergebnisses für einen ausgeschiedenen Professor ein Professor, für einen ausgeschiedenen Dozenten ein Dozent nach. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreter an, als ihr Sitze im Senat zustehen, so sind die wählbaren Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Senats. Maßgeblich sind die Verhältnisse fünf Tage nach Erlaß des Wahlausschreibens. § 32 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.

(2) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Senats, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied des Senats geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter entsprechend.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird vom Leiter der Fachhochschule auf Vorschlag des Senats bestellt. Er besteht aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Dozenten und der Gruppe der Studenten und aus einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 FHGöD. Jede dieser Gruppen soll aus ihrer Mitte zwei Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand stellen.

(3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Leiter der Fachhochschule.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; dabei ist jede Gruppe zu berücksichtigen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,

2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,

3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse,

4. Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands.

Die Niederschrift ist mindestens vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(7) Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ der Fachhochschule und der Finanzämter, an denen die Studenten ihre berufspraktische Studienzeit ableisten.

§ 6

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie der Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung den Mitgliedern der Fachhochschule bekannt.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl ein gemeinsames Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Wortlaut dieser Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen.

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens neun Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben. Es ist mindestens von je einem Mitglied der einzelnen Gruppen des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekanntzugeben und muß vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen. Über notwendige Berichtigungen des Wahlausschreibens beschließt der Wahlvorstand.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für den Senat zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, daß nur derjenige das Wahlrecht hat, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die Form und die Frist für diese Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, innerhalb von sieben Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist,
9. den Hinweis, daß jedes Mitglied der Fachhochschule für die Wahl des Senats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. den Hinweis, daß jedes Mitglied der Fachhochschule jeweils nur einen Wahlvorschlag zum Senat unterzeichnen darf,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind (§ 18),
15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
16. den Hinweis, daß das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlaß hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.

(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens aufgrund der notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom

Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlaß des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben. Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

Wahlvorschläge

- Allgemeine Vorschriften -

(1) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen innerhalb von sieben Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so viele Bewerber enthalten, daß ein späteres Nachrücken erfolgen kann.

(2) Wahlvorschläge der Gruppe der Professoren und Dozenten sollen mindestens in der Zahl der Bewerber je drei Professoren und Dozenten enthalten. Ist dies nicht der Fall, hat der Wahlvorstand auf die sich aus § 22 Abs. 4 und 5 bzw. § 23 Abs. 3 und 4 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Bei einer Listenverbindung (vgl. Abs. 4) genügt es, wenn sich durch die Listenverbindung eine Zahl von je drei Professoren und Dozenten ergibt.

(3) Die Gruppe der Studenten benennt für jeden Bewerber einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD).

(4) Für die Wahl zum Senat können innerhalb einer Gruppe Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Listenverbindung).

(5) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2-5 FHGöD) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für die Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(6) Für die Wahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen.

(7) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 6 Satz 1 oder des § 10 Abs. 1 bis 3 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10

Wahlvorschläge

- Spezielle Vorschriften -

(1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die die Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit sowie bei Studenten Ausbildungsabschnitt (Studienabschnitt) und ggf. Lehrsaal im Zeitpunkt des Wahlvorschlages,
4. Im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß ferner

1. von mindestens 3 v. H. der Vorschlagsberechtigten für die Wahl der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als fünf Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Maßgebend für die Zahl der Unterschriften ist die Anzahl der vom Wahlvorstand festgestellten Wahlberechtigten bei Erlaß der Wahlausschreibung. Der Unterschrift ist die Angabe von Namen und Vornamen in Blockschrift beizufügen;
2. mit der schriftlichen Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen versehen sein.

(3) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei den Bewerbern aus der Gruppe der Studenten sind die für sie vorgesehenen Vertreter (§ 9 Abs. 3) auf dem Wahlvorschlag neben dem Namen der einzelnen Bewerber aufzuführen.

(4) Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes nehmen die Wahlvorschläge gegen Empfangsbescheinigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen und neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich ausgesprochen werden.

§ 12

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerber enthalten, als dieser Gruppe im Senat zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Geht für die Gruppe der Professoren und Dozenten auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidaten benannt, daß die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zum Senat auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekanntzugeben und dem Leiter der Fachhochschule mitzuteilen. Dieser berichtet unverzüglich dem Finanzminister.

(3) Geht bei den übrigen Gruppen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerber, als dieser Gruppe im Senat zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 3 bekannt.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen mit in der Reihenfolge ihres Eingangs laufenden Ordnungsnummern. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Die Wahlvorschläge sind außerdem mit dem Familien- und Vornamen der im Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber zu versehen. Soweit dem Wahlvorschlag ein zur Unterscheidung geeignetes Kennwort beigelegt worden ist (§ 10 Abs. 4), ist der Wahlvorschlag zusätzlich mit diesem Kennwort zu versehen.

§ 14

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreter nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 22) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 23) zu wählen sind.

(2) Die personalisierte Verhältniswahl wird durchgeführt, wenn je Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 15

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze im Senat zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zur Schließung der Wahllokale.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 1 erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels in je einem Wahlumschlag ausgeübt. Für die einzelnen Gruppen werden farblich unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein. Die Wahlumschläge sind für alle Wahlen einheitlich.

(4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerber, bei Bewerbern aus der Gruppe der Studenten auch die ihrer Stellvertreter (§ 9 Abs. 3), sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muß Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags versehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.

(5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Mit der Entscheidung für einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt sowie, bei Bewerbern der Gruppe der Studenten, auch der für ihn vorgesehene Stellvertreter gewählt.

(7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben den Namen der Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(9) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Stimme für einen Bewerber gleichzeitig zugunsten der Liste gezählt wird und deshalb die Stimmabgabe für Bewerber verschiedener Listen unzulässig ist.

(10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die besondere, nicht in Absätzen 3 bis 6 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
5. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten im einzelnen zustehen,
6. in denen der Name des Stellvertreters für den Bewerber aus der Gruppe der Studentenvertreter gestrichen ist.

Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als ein Stimmzettel gewertet. Ungleich lautende Stimmzettel gelten als ungültig.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlleiter und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte sowie Wahlhelfer. Der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der Wahlleiter ein Protokoll an.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den dazugehörigen Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlleiter zu gewährleisten, daß die leeren Wahlurnen versiegelt werden. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens der Wahlleiter oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei weitere Wahlhelfer anwesend sein. Diese dürfen nicht ausschließlich einer Gruppe angehören.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, so steckt der Wähler den Umschlag in die Urne oder übergibt den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder dem Wahlhelfer, der sie in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt oder ist schriftliche Stimmabgabe vorgeschrieben (§ 18 Abs. 1), so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, daß der Verschuß unverfehrt ist.

(6) Der Wahlleiter sorgt dafür, daß die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale unverzüglich versiegelt und zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden. Er begleitet die Wahlurne auf dem Transportweg.

(7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Die Wahl findet nur an einem Tage statt.

§ 18

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Die Studenten der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, geben ihre Stimme schriftlich ab. Zu diesem Zweck hat der Wahlvorstand für jeden Wahlberechtigten in der berufspraktischen Studienzeit dem Finanzamt, an dem der Wahlberechtigte seine berufspraktische Studienzeit ableistet, Stimmzettel und Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des Wahlberechtigten und die Anschrift des Finanzamtes, an dem der Wahlberechtigte seine berufspraktische Studienzeit ableistet, sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Finanzämter leiten die Unterlagen umgehend den Wahlberechtigten gegen Empfangsbestätigung zu.

(2) Anderen Mitgliedern der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Bei der Hin- und Rücksendung kann sich der Wahlvorstand der Amtshilfe der zuständigen Oberfinanzdirektionen bedienen.

(4) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung gemäß Absätzen 1 und 2 im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß der Wahlumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

Der Wahlschein ist nicht in den Wahlumschlag, sondern in den Freiumschlag zu legen.

(6) Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Wahlvorstand zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

§ 19

Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor dem Ende der Stimmabgabezeit entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlaß geben, beschließt der Wahlvorstand. Dieser Beschluß wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind zusätzlich die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zu ermitteln.

(5) Im Falle der Mehrheitswahl zählt der Wahlvorstand die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Niederschrift ist getrennt nach Gruppen anzufertigen. Sie muß enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, bei Listenverbindungen zusätzlich die Summe der gültigen Stimmen der Einzellisten,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen und Listenverbindungen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber,
8. im Falle von § 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 einen Hinweis, daß eine Nachwahl durchgeführt wird.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der gültigen Stimmen der einzelnen Listen oder Listenverbindungen werden nebeneinander in einer Tabelle angeordnet und nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die zu vergebenden Sitze werden entsprechend der Rangfolge der Zahlen dieser Tabelle, beginnend mit der größten Zahl, auf die Gruppen verteilt (Verteilungsverfahren nach d'Hondt). Ergibt sich auf der Grundlage dieser Zahlentabelle bei der Vergabe der letzten Sitze Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerber als ihr Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge der Zuteilung ergibt sich nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren.

(3) Die über eine Liste gewählten Bewerber werden auf der Grundlage der in der Liste für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber, wie der Gruppe Sitze zustehen.

(4) Ergibt sich bei der Gruppe der Professoren und Dozenten bei dem Verfahren nach Absätzen 1 bis 3, daß nicht mindestens je drei Professoren und Dozenten einen Sitz erhalten, gilt Absatz 5.

(5) Anstelle der letzten Bewerber, auf die noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professoren bzw. Dozenten gewählt, auf die innerhalb der jeweiligen Liste die meisten Stimmen entfallen. Enthält die Liste keinen Professor bzw. Dozenten mehr, so fällt der Sitz derjenigen Liste zu, auf die die nächstmeisten Stimmen entfallen und auf der noch ein Professor bzw. ein Dozent als Bewerber enthalten ist. Dieses Verfahren gilt, bis die Zahl von insgesamt drei Professoren bzw. Dozenten erreicht ist. § 22 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl

(1) Die bei der Mehrheitswahl gewählten Bewerber werden auf der Grundlage der für den jeweiligen Bewerber

abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Ergibt sich bei der Gruppe der Professoren und Dozenten bei dem Verfahren nach Absätzen 1 und 2, daß nicht mindestens je drei Professoren und Dozenten einen Sitz erhalten haben, gilt Absatz 4.

(4) Anstelle der letzten Bewerber, auf die noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professoren bzw. Dozenten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Dies gilt, bis die Zahl von drei Professoren bzw. Dozenten erreicht ist. § 22 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 24

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlergebnisse einschließlich der Gewählten am Wahlschlagbrett bekannt. Diese Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen aushängen.

§ 25

Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich bei einem Mitglied des Senats die Gruppenzugehörigkeit oder ergibt sich nachträglich, daß bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Senat aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern bzw. Stellvertretern (§ 3 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3) finden Anwendung.

§ 26

Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. ein gewähltes Mitglied des Senats sein Mandat vorzeitig niederlegt oder, außer im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 1, auf andere Weise aus dem Senat ausscheidet und kein Ersatzmitglied vorhanden ist,
2. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, daß Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
4. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen anzugeben. Der Wahlschuss kann durch Beschluß, der öffentlich bekanntzugeben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch beim Senat erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Senat, der die Wahl veranlaßt hat.

(3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzubestimmen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 28

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl im Archiv der Fachhochschule aufzubewahren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 1558.

2375

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Modernisierung von Wohnraum
(ModR 1990)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 23. 10. 1990 -
I B 3 - 31 - 1000/90

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1989 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1.1 Buchstabe c) wird nach dem Wort „übersteigt“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ wird gestrichen.
2. Nummer 6.1.1 Buchstabe d) entfällt bis „... Warmwasserversorgung“.
3. In Nummer 6.2.2 Buchstabe c) wird hinter dem Klammervermerk (§ 4 MHG) ein Punkt eingefügt; der weitere Text entfällt.

Die Änderung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

- MBl. NW. 1990 S. 1563.

770

**Überwachung der Gewässerbenutzungen
im Rahmen der Kontrollkartei**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 16. 10. 1990 -
IV B 1 - 608/1 - 238

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1983 (SMBl. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 1563.

924

**Richtlinien
zur Durchführung der Verordnung
über die innerstaatliche
und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf Straßen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr - III C 1 - 42 - 80/7 -,
d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales - III A 5 - 8672.5 -
u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - III B 7 - 8420/001 -
v. 16. 10. 1990

1 **Allgemeine Richtlinien**

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1990, Heft 12, Seite 389, Richtlinien zur Durch-

führung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien) - RS 002 - vom 8. 6. 1990 bekanntgegeben. Diese Richtlinien ersetzen die GGVS-Durchführungsrichtlinien vom 29. Juni 1988 (VkB1. 1988 S. 558).

2 **Besondere Richtlinien**

2.1 Die den §§ 7, 7a GGVS unterliegenden Beförderungen lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- A Beförderung von Gütern, die ausschließlich von Industrie und Gewerbe verwendet werden;
- B Beförderung von Benzin und Superbenzin (Klasse 3 Ziff. 3 Buchstabe b) zu Tankstellen;
- C Beförderung von Flüssiggas (Klasse 2 Ziff. 4b) zu Gewerbebetrieben und Haushalten.

Die Beförderungen nach A werden in der Regel zwischen einer Beladestelle und einer Entladestelle durchgeführt. Bei den Beförderungen nach B und C handelt es sich dagegen in der Regel um sog. Verteilerverkehre (Beförderungen von einer Beladestelle zu mehreren Entladestellen).

Bei der Fahrwegbestimmung im Rahmen von § 7 Abs. 3, § 7a GGVS ist wie folgt vorzugehen:

Der Fahrweg für Beförderungen von Gütern, die ausschließlich von Industrie und Gewerbe verwendet werden (Kategorie A), ist positiv zu bestimmen.

Der Fahrweg für Beförderungen, die der Versorgung der Tankstellen mit Benzin und Superbenzin dienen (Kategorie B), wird unter Berücksichtigung des Bedarfs

- außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310, 311 StVO) durch Allgemeinverfügung ausschließlich positiv bestimmt;
- innerhalb geschlossener Ortschaften
 - in Form eines Grundnetzes durch Allgemeinverfügung positiv bestimmt und,
 - soweit Tankstellen an Straßen außerhalb dieses Grundnetzes liegen,
 - entweder in Erweiterung des Grundnetzes durch Allgemeinverfügung positiv
 - oder durch ergänzende Verfügung im Einzelfall (Verwaltungsakt auf Antrag einzelner Betroffener) positiv bestimmt.

Der Fahrweg für Beförderungen, die der Versorgung der Gewerbebetriebe und Haushalte mit Flüssiggas dienen (Kategorie C), wird teilweise positiv, teilweise negativ bestimmt. Zunächst ist der für Beförderungen der Kategorie B durch Allgemeinverfügung positiv bestimmte Fahrweg auch für die Flüssiggasbeförderungen (Kategorie C) durch Allgemeinverfügung festzulegen. Der weitere Fahrweg kann durch Verfügung im Einzelfall negativ bestimmt werden.

Für den Fahrweg, der positiv durch Allgemeinverfügung bestimmt wird, kommen nur geeignete Hauptverkehrsstraßen in Betracht.

Dies gilt nicht für den Fahrweg, der innerhalb geschlossener Ortschaften über das Grundnetz hinaus festgelegt wird.

2.2 Straßen und Teilstrecken von Straßen, die durch das Zeichen 354 („Wasserschutzgebiet“) nach § 42 Abs. 7 StVO gekennzeichnet sind, sollen so weit wie möglich als Fahrweg für die Beförderung der unter der Nummer 2.2.1 aufgeführten wassergefährdenden Stoffe weder bestimmt (positive Festlegung) noch zugelassen (negative Festlegung) werden.

2.2.1 Stoffe, die in den Listen I und II des Anhangs B 8 der Anlage B der GGVS unter nachfolgende Klassifizierung fallen:

Klasse	Ziffer	Nr. zur Kennzeichnung des Stoffes	Klassifizierungscode	Bemerkungen
1	4	0004	1.1 D	
1	4	0072	1.1 D	
1	4	0075	1.1 D	

Klasse	Ziffer	Nr. zur Kennzeichnung des Stoffes	Klassifizierungscode	Bemerkungen
1	4	0076	1.1 D	
1	4	0078	1.1 D	
1	4	0079	1.1 D	
1	4	0118	1.1 D	
1	4	0147	1.1 D	
1	4	0150	1.1 D	
1	4	0153	1.1 D	
1	4	0154	1.1 D	
1	4	0155	1.1 D	
1	4	0207	1.1 D	
1	4	0208	1.1 D	
1	4	0213	1.1 D	
1	4	0214	1.1 D	
1	4	0215	1.1 D	
1	4	0216	1.1 D	
1	4	0217	1.1 D	
1	4	0218	1.1 D	
1	4	0219	1.1 D	
1	4	0226	1.1 D	
1	4	0282	1.1 D	
1	4	0385	1.1 D	
1	4	0386	1.1 D	
1	4	0387	1.1 D	
1	4	0388	1.1 D	
1	4	0389	1.1 D	
1	4	0392	1.1 D	
1	4	0394	1.1 D	
1	4	0401	1.1 D	
1	4	0411	1.1 D	
1	4	0483	1.1 D	
1	4	0484	1.1 D	
1	22	0077	1.3 C	
1	22	0158	1.3 C	
1	22	0234	1.3 C	
1	22	0235	1.3 C	
1	22	0236	1.3 C	
1	22	0132	1.3 C	
1	22	0203	1.3 C	
Klasse 2	Ziffer 3 at) Ziffer 3 bt) Ziffer 3 c) Ziffer 3 ct)			(außer Äthylenoxid)
Klasse 3	Ziffer 11 a) Ziffer 11 b) Ziffer 16 a) Ziffer 17 a) Ziffer 18 a) alle Ziffern			(nur Stoffe mit einem Gehalt von mehr als 0,002 mg/kg bis höchstens 0,01 mg/kg 2,3,7,8-TCDD)
Klasse 5.1	Ziffer 3			
Klasse 5.2	Ziffer 46 a) Ziffer 47 a) Ziffer 49 a)			
Klasse 6.1	Ziffer 1 Ziffer 2 Ziffer 11 a) Ziffer 13 a) Ziffer 13 a) Ziffer 16 b) Ziffer 17 a) Ziffer 17 b) Ziffer 31 a) Ziffer 41 a) Ziffer 71 a) alle Ziffern			(ass.) (nur im Zusammenhang mit der Ausnahme Nr. S. 60 der Straßen-Gefahrtgutausnahmeverordnung) (nur Stoffe mit einem Gehalt von mehr als 0,002 mg/kg bis höchstens 0,01 mg/kg 2,3,7,8-TCDD)

Klasse 8 Ziffer 24
Ziffer 44 a)
Ziffer 44 b)
alle Ziffern (nur Stoffe mit einem Gehalt von mehr als 0,002 mg/kg bis höchstens 0,01 mg/kg 2,3,7,8-TCDD)

3 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 7. 1974 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 1563.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 10. 1990 -
II B 4 - 451 - 5/86

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. 6. 1986 ausgestellte und bis zum 19. 6. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4646 des Bediensteten des Verwaltungspersonals Yücel Akay, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 1564.

Generalkonsulat der Französischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 10. 1990 -
II B 4 - 415 - 8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Michel Petitjean am 5. 10. 1990 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Euskirchen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jacques Nizart, am 3. 7. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1990 S. 1564.

Generalkonsulat des Königreichs Dänemark, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 10. 1990 -
II B 4 - 410 - 1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der neuen berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Düsseldorf ernannten Herrn Gunner Richard Tetler am 15. 10. 1990 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Friedrich Otto Wendt, am 6. 5. 1987 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat des Königreichs Dänemark in Düsseldorf ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1990 S. 1564.

Innenministerium**Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 10. 8. 1990 -
III C 4 - 7120

Im Zusammenhang mit der Umstellung des Kartenwerks des Liegenschaftskatasters auf automatisierte Führung wurde es notwendig, die „Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift NW“ [RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 1978 (n.v.) - I D 2 - 7120 -] in dem für die Vermessungsrisse geltenden Teil auf der Grundlage der Musterzeichenvorschrift der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) grundlegend zu überarbeiten und mit den als Entwurf herausgegebenen „Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-Aut NRW“ in Übereinstimmung zu bringen.

Die Bearbeitung der „Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-Riß NRW“ ist vorläufig abgeschlossen. Sie wird mit dem Stand vom 1. 8. 1990 zunächst als Entwurf herausgegeben, weil wegen der Weiterentwicklung der automatisierten Liegenschaftskarte mit Änderungen und Ergänzungen zu rechnen ist. Gleichwohl ist die Zeichenvorschrift-Riß NRW ab sofort allgemein anzuwenden; sie ersetzt den bisher für Vermessungsrisse geltenden Teil der Zeichenvorschrift NW und gilt auch für Grenzniederschriften (Skizzen), Festpunktbeschreibungen und AP-Karten.

Der Entwurf kann als Sonderdruck zum Preis von 8,- DM vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

- MBl. NW. 1990 S. 1565.

**Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie****Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen
(§§ 7-13 a WPO)**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 11. 10. 1990 -
423 - 77 - 01

Anträge auf Zulassung zum (normalen) Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie NRW

- Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer -
Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1,

- T. a) **bis spätestens 31. Mai 1991**
für die Prüfung des 1. Halbjahres 1992
- T. b) **bis spätestens 31. Dezember 1991**
für die Prüfung des 2. Halbjahres 1992

Vollprüfungen werden nur in dem Prüfungstermin des 2. Halbjahres 1992 abgenommen. Dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen, die auf dem Gebiete des Steuerrechts abzulegen sind.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres statt.

Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14 a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 200,- mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postgirokonto Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 - Zulassungsgebühr.

- MBl. NW. 1990 S. 1565.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 8. 11. 1990**

Die 18. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **7. 12. 1990** im Eurogress T. Aachen, Konferenzraum 2, Königsteinpromenade/Monheimsallee, 5100 Aachen, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 8. November 1990

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linder

- MBl. NW. 1990 S. 1565.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 14. 11. 1990

Am Freitag, 7. Dezember 1990, 12.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24. September 1990
2. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
3. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Zweckverbandes VRR und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dortmund
4. Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft
5. Stand der Vorbereitungen zur Einführung des Ticket 2000
6. Tarifangelegenheiten
7. Schienenstrecke Kaarst-Mettmann
8. Berücksichtigung der Belange des ÖPNV in Tempo-30-Zonen

9. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989 und Entlastung des Verbandsvorstehers
10. Endgültige Umlagenabrechnung 1989 (Ist-Rechnung)
11. Mittelfristige Verbundplanung 1991-1995; hier: Mittelfristige Marketing-Strategie
12. Verbundetat 1991 mit Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan der VRR-GmbH
13. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991
14. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil:

15. Personalangelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 14. November 1990

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
in Vertretung
Lorenz Ladage
1. Stellvertreter

- MBl. NW. 1990 S. 1566.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569